BEBAUUNGSPLAN NR. 36 · AM VOGELSANG · 1. ÄNDERUNG

GEMARKUNG : DORFHONNSCHAFT FLUR : 25

1 . AUSFERTIGUNG

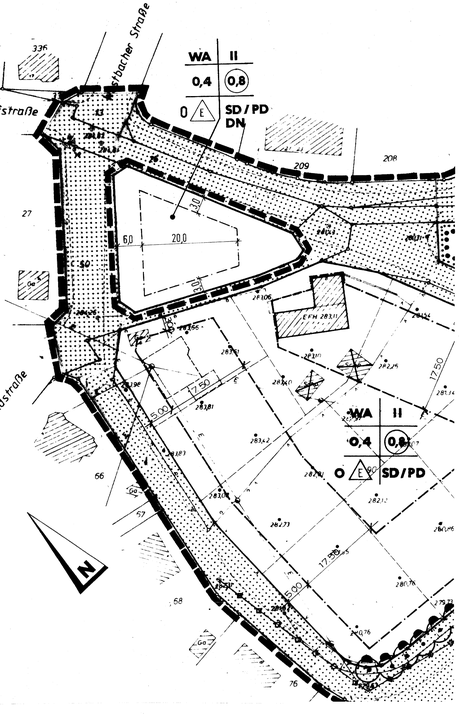

RECHTSGRUNDLAGE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT UND ENTHÄLT FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL I S. 2253), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORD - NUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL I S 1763) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE DRITTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19.12.1986 (BGBL I S. 633) MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1986 .
GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 81 BauONW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419) IN VERBINDUNG MIT §9 (4) BauGB VOM 08.12.1986.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (1. ÄNDERUNG)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO , AUSNAHMEN GEM. ABS. 3 ZIFFER 1-5 SIND NICHT ZUGELASSEN

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BauNVO

(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEM. § 20 BauNVO

II ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GEM. § 18 BauNVO

O OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO

g GESCHLOSSENE BAUWEISE GEM. § 22 BauNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG MIT MAX. 2 WOHNEINHEITEN

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 81 BauONW

SD SATTELDACH

PD PULTDACH

DN DACHNEIGUNG / DACHGESTALTUNG

DACHGESTALTUNG

DIE GESTALTUNG DER DACHFORM FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN HAT MIT GENEIGTEN DACHFLÄCHEN ZU ERFOLGEN.
DIE DÄCHER KÖNNEN ALS PULT-, SATTEL-, ODER ALS ABGEWALMTES SATTELDACH AUSGEFÜHRT WERDEN.
WALM MAX. 1/3 DER GIEBELHÖHE. DIE DACHNEIGUNG MUSS ± 35° BETRAGEN.
GIEBELSTÄNDIGE DACHFORMEN SIND NUR MIT EINER SYMETRISCHEN DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
AUF DER DACHFLÄCHE EINES GEBÄUDES SIND EINZELGAUBEN ZULASSIG, WENN SIE IN DER SUMME IHRER EINZELBREITEN HÖCHSTENS 50 % DER FIRSTLÄNGE BETRAGEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND KENNTLICHMACHUNGEN

BESTEHENDE HAUPT- / NEBENGEBÄUDE

3,00 MASSZAHLEN IN METERN

FLURSTÜCKGRENZEN

ÜBEREINSTIMMUNG

DIE KATASTERMASSIGE ÜBEREINSTIMMUNG SOWIE DIE STÄDTEBAULICH GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT BASIEREN AUF DER BESCHEINIGUNG DES ÖFFENTL. BEST. VERMES - SUNGSINGENIEURS DIPL. ING. DINGARTEN , WERMELSKIRCHEN ZUM ORIGINALBEBAU - UNGSPLAN NR. 36 "AM VOGELSANG " VOM 16.09.1985 .

WERMELSKIRCHEN, DEN 12. Jan. 1989

AMTSLEITER

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 2 (1) BauGB VOM 08.12.1986 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 12.12.1988 AUFGESTELLT.

WERMELSKIRCHEN , DEN 12. Jan. 1989

BÜRGERMEISTER

ENTWURF

FÜR DEN ENTWURF UND DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES.

WERMELSKIRCHEN , DEN 12. Jan. 1989

DEZERNENT

BÜRGERBETEILIGUNG (FRÜHZEITIG)

AUF DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER AUFSTELLUNG DES PLANES GEM. § 3(1) BauGB VOM 08.12.1986 IST GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM 12.12.1988 VERZICHTET WORDEN .

WERMELSKIRCHEN, DEN 12. Jan. 1989

STADTDIREKTOR

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN , BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB VOM 08.12.198 LAG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 03.02.1989 ÖFFENTLICH VOM 13.02.1989 BIS 15.03.1989 AUS.

WERMELSKIRCHEN , DEN 13. April 1989

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BESCHLOSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 11.12.1989 ALS SATZUNG GEM. § 10 BauGB VOM 08.12.1986 IN VERBINDUNG MIT § 28 GONW.

WERMELSKIRCHEN , DEN 24. Jan. 1990

BÜRGERMEISTER

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 02.02.1989 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 03. April 1990 AZ.: 35.12 - 7911 - 17.90

KÖLN, DEN 03. April 1990
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

BEKANNTMACHUNG U. INKRAFTSETZUNG

GEM. § 12 BauGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS AM 01. Mai 1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
GLEICHZEITIG WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN WIRD UND EINGESEHEN WERDEN KANN .

WERMELSKIRCHEN , DEN 02. Mai 1990

STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN

= BEREICH DER GEPLANTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

